

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 108-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.365

Eingereicht am: 05.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1168/2018 vom 07. November 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG, BSG 153.41) vorzulegen, wonach bei austretenden Organisationseinheiten auch die Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger die Bernische Pensionskasse (BPK) oder die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) verlassen, sofern die Aktiven nicht mehr bei einer dieser Pensionskassen angeschlossen bleiben.

Begründung:

In Zusammenhang mit den Beratungen zum Landeskirchengesetz bzw. dem Austritt der Aktiven der römisch-katholischen Landeskirche aus der Bernischen Pensionskasse wurde allseits bewusst, dass für die Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger der gleichen Organisationseinheit nicht zwingend ein Austritt aus einer der bernischen Pensionskassen verbunden ist.

Die Motion fordert diesbezüglich eine Gleichbehandlung, wie dies üblicherweise bei einem Wechsel bei anderen Personalvorsorgeeinrichtungen der Fall ist. Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger sollen im Falle eines Austritts einer Organisationseinheit aus einer der kantonalen Pensionskassen (BPK oder BLVK) nicht weiter dort versichert bleiben, sondern haben die Pensionskasse ebenfalls zu verlassen. Dies insbesondere dann, wenn ein Anschluss nach Arti-

kel 4 Absatz 1 PKG bzw. Artikel 5 Absatz 1 PKG aufgelöst oder der Austritt von Versicherten den Tatbestand einer Teilliquidation gemäss den reglementarischen Vorschriften der BPK oder BLVK erfüllt.

Mit dem Zurücklassen des Rentnerbestandes verbleibt bei den Pensionskassen (und indirekt dem Kanton als Arbeitgeber) ein unnötig erhöhtes Risiko. Nämlich vor allem dann, wenn sich das vorhandene Deckungskapital für die künftigen Ansprüche als ungenügend erweist (z. B. wenn der technische Zinssatz reduziert werden muss, oder wenn sich die Sterbewahrscheinlichkeiten bzw. Langlebigkeit verändern). In diesen Fällen müsste das Deckungskapital für die zurückbleibenden Rentnerinnen und Rentner zu Lasten der Pensionskasse erhöht werden, was zu einer Reduktion des Deckungsgrades der Pensionskasse führen wird.

Eine Ergänzung des Pensionskassengesetzes (indirekte Gesetzesänderung) wurde bei der Beratung des Landeskirchengesetzes in der Märzsession 2018 abgelehnt, mit dem Hinweis, das Anliegen solle mittels gesondertem Vorstoss eingebracht werden, was hiermit erfolgt.

Antwort des Regierungsrates

Für den Regierungsrat ist die mit der Motion geforderte Gleichbehandlung von Organisationseinheiten, die per Gesetz oder per Vertrag an die BPK bzw. BLVK angeschlossen sind, nachvollziehbar und grundsätzlich auch wünschenswert. Es ist in der Tat störend, wenn im Falle eines Austritts von aktiven Versicherten aus der BPK und BLVK die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger zurückgelassen werden. Allerdings wurde bereits im Rahmen der Beratung des Landeskirchengesetzes (LKG) im Grossen Rat die Vereinbarkeit der beantragten Ergänzung von Artikel 6 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) mit dem übergeordneten Bundesrecht in mehreren Voten angezweifelt. Dies meist mit Verweis auf Artikel 53e des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), der unter anderem festlegt, dass die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, sofern zwischen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Einigung zustande kommt.

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) wurde von der Finanzdirektion gebeten, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die beantragte Ergänzung von Artikel 6 PKG mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar ist. Die BBSA bestätigt zwar, dass die beantragte Ergänzung von Artikel 6 PKG bundesrechtskonform ist, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass sich diese in der Praxis ohne Zustimmung der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht durchsetzen lässt und somit «zahnlos» ist bzw. lediglich eine «Absichtserklärung» darstellt. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, im PKG eine Bestimmung zu verankern, die sich in der Praxis nicht durchsetzen lässt und womöglich eine Rechtsunsicherheit verursacht, die im Streitfall ein Gericht klären muss.

Die BBSA weist darauf hin, dass die beantragte Ergänzung des PKG noch zu einem weiteren praktischen Umsetzungsproblem führen kann. So ist es nicht immer möglich zu rekonstruieren, welche Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger überhaupt der Organisationseinheit zuzurechnen sind, die verselbständigt werden soll. Im Falle der römisch-katholischen Pfarrer wäre die Zuordnung problemlos möglich gewesen. Die BBSA weiss aber aus eigener Erfahrung, dass die Zuordnung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger nicht immer evident ist.

Nebst den erwähnten praktischen Umsetzungsproblemen spricht sich der Regierungsrat aus einem weiteren Grund gegen die beantragte Ergänzung des PKG aus. In aller Regel bleibt der

Kanton Bern auch bei Verselbständigungen Träger oder Eigner der ausgelagerten Organisationseinheiten und kann damit sicherstellen, dass ein Anschlussvertrag mit der BPK oder BLVK abgeschlossen wird. Als Beispiel möge die Verselbständigung der drei psychiatrischen Betriebe per 1. Januar 2017 dienen: Alle drei Betriebe verfügen über einen Anschlussvertrag mit der BPK. Die römisch-katholische Landeskirche ist ein selbständiger, vom Kanton Bern unabhängiger Arbeitgeber und stellt somit einen Sonderfall dar. Vergleichbare Fälle dürften sich künftig eher selten ergeben. Von zentraler Bedeutung ist, dass bei zukünftigen Verselbständigungen die Frage der Pensionskassenzugehörigkeit von Anfang an thematisiert und geklärt wird. Im Falle der römisch-katholischen Landeskirche hat die federführende JGK diese Abklärungen mit der BPK, dem Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche und ihrer Pensionskasse (Vorsorgeeinrichtung Abendrot in Basel) vorgenommen. Ein erster Kontakt des Beauftragten für Kirchliche Angelegenheiten mit der BPK erfolgte schon im November 2015. Aufgrund der dezidiert ablehnenden Haltung der Vorsorgeeinrichtung Abendrot sowie der römisch-katholischen Landeskirche wurde im neuen Landeskirchengesetz 2017 dann festgelegt, dass die Rentenbezüger (als ehemals kantonale Angestellte) bei der Bernischen Pensionskasse versichert bleiben.

Der Regierungsrat empfiehlt die Motion aus den dargelegten Gründen zur Ablehnung.

Verteiler

- Grosser Rat